

Grienloch-Ruäche Clique Wyhlen 1976



Satzung

§ 1

Gründung, Name, Sitz

Die Clique wurde am 09. September 1976 gegründet, erhielt den Namen „GRIENLOCH- RUÄCHE“ und ist seit 1977 in der Narrenzunft ROLLI-DUDEL e.V. Wyhlen.

Die Clique verfügt über eine eigene Vorstandschaft, die in ihren Entscheidungen frei bleibt, jedoch die Zunftsatzung anerkennt.

§ 2

Zweck der Clique

Die Clique GRIENLOCH-RUÄCHE Wyhlen (im Folgenden nur noch Clique genannt) hat die Aufgabe, altes Volkstum und Kulturgut Wyhlens und der engeren Heimat zu pflegen und zu bewahren.

Sodann sieht sich die Clique verpflichtet, alljährlich an der heimischen Fasnacht teilzunehmen, die sich auf die alemannische Tradition begründet.

Neue Sitten und Gebräuche sollten sinnvoll einbezogen werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Clique ist überparteilich und überkonfessionell. Sie soll eine vorbildliche und traditionsbewußte Clique in Gemeinschaft bilden, um der harmonischen Geselligkeit aller Einwohner zu dienen.

§ 4

Voraussetzung und Eintritt

Zur Voraussetzung zählt die persönliche Eignung, die Anerkennung der Satzung sowie die Aufnahme durch die Cliquenmitglieder, die in Form einer geheimen Abstimmung erfolgt.

Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben, wenn bei der Abstimmung mindestens 51% der Stimmen auf den Antragsteller entfallen und eine Aufnahmegebühr von € 300, - entrichtet wurde.

§ 5

Rechte und Pflichten der Aktiv-Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Generalversammlungen, außerordentlichen Versammlungen und Veranstaltungen, nach dem 16. Lebensjahr sein aktives Wahlrecht auszuüben.

Die Pflichten bestehen darin, daß jedes Mitglied seinen Cliquenbeitrag entrichtet und an den von der Clique festgelegten Anlässen und Veranstaltungen teilnimmt bzw. mitwirkt. Nach Beendigung einer Fasnachtskampagne muß das Mitglied die gesamte Ausrüstung auf Beschädigungen kontrollieren und diese dem Zeugwart mitteilt.

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres entrichtet. Die Höhe der Beiträge wird einmal jährlich bei der Generalversammlung überprüft und gegebenenfalls neu bestimmt. Schüler, Kinder und Arbeitslose zahlen den halben Beitrag.

§ 6.1

Kinder unter 16 Jahren müssen weder Beitrag noch Aufnahmegebühr entrichten. Sie haben somit keinen Anspruch auf ein Häs oder eine Maske. Sie können jedoch, soweit vorhanden, ein Häs ohne Maske erhalten. Wird eine Kindermaske gewünscht, wird eine Zuzahlung von € 75, - fällig.

§ 6.2

Kinder vom 16. Lebensjahr an zahlen eine Aufnahmegebühr von EUR 300.- (unter Anrechnung der eventuellen Zuzahlung von € 75, - für eine Kindermaske) und den Schülerjahresbeitrag. Kinder unter 16 Jahren sind beitragsfrei und zahlen auch keine Aufnahmegebühr.

§ 7 Häs

1. Holzmaske
2. Häsoberteil
3. Häsunterteil
4. Cliquenemblem
5. T-Shirts, Sweat-Shirts, Lederweste
- 6.

zu 1.

nach 10-jähriger Mitgliedschaft geht die Maske in Privatbesitz über. Sie darf aber nicht privat genutzt oder weiterveräußert werden.

Das Häs wird gegen eine Kautions von 300. – (ohne Verrechnung mit dem Aufnahmebeitrag) ausgeliehen. Das Mitglied ist für das ihm überlassene Häs voll verantwortlich. Es ist von ihm sorgfältig aufzubewahren. Für Beschädigungen am Häs hat das Mitglied voll aufzukommen.

Bei Austritt ist das Häs ordnungsgemäß beim Zeugwart abzugeben.

§ 8

Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der formelle Austritt kann immer erfolgen. Er ist schriftlich bekanntzugeben.

Der Ausschluß kann jederzeit durch die Clique erfolgen. Der Ausschlußantrag kann jederzeit durch ein Mitglied schriftlich erfolgen. Abgestimmt wird unter gleichem Modus wie beim Eintritt. Bei Ausschluß besteht kein Anspruch auf Cliquenvermögen oder Beiträge.

§ 9

Wahlen und Abstimmung

§ 9.1

Abstimmung zum Eintritt oder Ausschluß

Mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein. Die Abstimmung gilt als entschieden, wenn 51% der Stimmen auf den Antragsteller entfallen. Sollte der Antragsteller mit einem Mitglied direkt verwandt sein (Geschwister, Partner), wird dessen Antrag bevorzugt behandelt.

§ 9.2

Wahlen zur Vorstandschaft

Die Wahl zur Vorstandschaft kann nur bei der Generalversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erfolgen und muß jedes Jahr durchgeführt werden. Für die Wahl müssen mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim, ansonsten ist dieses eine offene Wahl. Die Person gilt als gewählt, wenn sie mindestens 51% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann und die Wahl annimmt. Andernfalls muß neu gewählt werden.

§ 9.3

Abstimmungen bei Mitgliederversammlungen

Ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn mindestens 51% der gültigen Stimmen auf denselben entfallen.

§ 9.4

Wahlbedingungen

Um in den Vorstand gewählt werden zu können, muss man Passiv- oder Aktivmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Position des 1. Vorstands, 2. Vorstands und des Kassenwarts ist die Aktivmitgliedschaft Grundvoraussetzung.

§ 10

Cliquenleitung/Vorstandschaft

§ 10.1

Cliquenleitung und Vorstandschaft sind identisch.

§ 10.2

Sie besteht aus:

1. Vorstand

§ 10.3

Die Tätigkeiten aller Cliquenmitglieder sind ehrenamtlich.

§ 10.4

Verfügungsberechtigung

Die Vorstandschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitglieder über die Summe von € 250, - zu verfügen.

§ 10.5

Kassenwart

Der Kassenwart trägt die volle Verantwortung für das übernommene Amt. Er hat Ein- und Ausgänge in ein ordentliches Kassenbuch einzutragen.

Die Kasse muß jederzeit zu einer Überprüfung zur Verfügung stehen. Sie muß mindestens einmal im Jahr von den Kassenrevisoren überprüft werden (vor der Generalversammlung).

§ 10.6

Kassenrevisoren

Die Revisoren sind zwei nicht der Vorstandschaft angehörende Mitglieder und werden jeweils im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10.7

Beschlußfähigkeit

Die Vorstandschaft ist nur beschlußfähig, wenn alle Vorstände anwesend sind. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit.

§ 10.8

Schriftführer

Der Schriftführer muß über jede Sitzung ein Protokoll führen.

§ 11

Zeugwart

Der Zeugwart wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist verantwortlich für das gesamte Cliqueneigentum. Ausgabe von Cliquenmaterial erfolgt nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft.

§ 12

Verantwortung und Haftung

Jedes Mitglied, welches ein Amt übernimmt, trägt die volle Verantwortung dafür. Jedes Amt ehrenamtlich getätigt.

§ 13 Ordensverleihung

Die Cliquenleitung wird demjenigen einen Grienloch-Ruäche-Orden verleihen, der 5 Jahre Mitglied der Clique ist.

Nach 10 Jahren bekommt das Mitglied eine Urkunde verliehen und die Maske geht in sein Privateigentum über.

Der Orden, die Urkunde und die Maske sind nach Verleihung persönliches Eigentum des Empfängers und dürfen nicht veräußert, verschenkt oder verliehen werden. Nur der Empfänger ist berechtigt, den Orden zu tragen. Die Maske darf nur innerhalb der Clique getragen werden. Privatnutzung ist untersagt.

§ 14 Gönner und Passivmitglieder

§ 14.1 Gönner / Anwärter

§ 14.1.1 Gönner

Personen, die unserer Clique einen Mindestbeitrag von € 10,- im Jahr spenden wollen, sind bei uns als Gönner registriert und haben Anspruch auf Mitsprache, aber kein Wahlrecht. Von ihrem Mitspracherecht können sie nur an der Generalversammlung Gebrauch machen, da sie nur zu dieser eine schriftliche Einladung erhalten.

Das Eintreten als Gönner in unsere Clique kann jederzeit ohne vorhergehende Wahl erfolgen.

Falls Aktivmitglieder an der Wyhlener Straßenfasnacht ein Sujet ausspielen und deswegen ihr Häs nicht benötigen, haben Gönner die Möglichkeit, dieses Häs während dieser Zeit zu tragen. Durch diese Maßnahme wird ein gleichbleibendes Erscheinungsbild der Clique in der Öffentlichkeit gewährleistet.

§ 14.1.2 Anwärter

Bis zur Generalversammlung muss ein schriftlicher Antrag zur Anwärterschaft eingereicht sein, um an der darauffolgenden Generalversammlung durch Stellung eines weiteren Antrags als Aktivmitglied aufgenommen werden zu können. Anwärter nehmen so oft wie möglich an Aktivitäten der Clique teil. Anwärter haben die Möglichkeit ein Häs während der Fasnacht gegen Kautionsausleihe zu erhalten.

§ 14.2 Passivmitglieder

Gönner, die sich regelmäßig aktiv am Cliquenleben beteiligen, können nach Abstimmung durch die Clique zum Passivmitglied ernannt werden, dadurch wird ein Mindestbeitrag von € 25,- fällig.

Bei Abstimmungen während Mitgliederversammlungen hat das Passivmitglied volles Stimmrecht.

Bei folgenden Abstimmungen bzw. Wahlen hat das Passivmitglied kein Stimmrecht:

Vorstandswahlen
Eintritte und Ausschlüsse von Mitgliedern

Das Passivmitglied hat das Anrecht, bei diversen Veranstaltungen in der jeweils vorgeschriebenen Cliquenbekleidung aufzutreten.

Bei sichtbarem Interesse besteht allerdings auch die Möglichkeit (nach Absprache mit der Clique), an diversen Umzügen (auch auswärts) das Häs zu tragen.

Ansonsten hat das Passivmitglied die Rechte und Pflichten eines Gönners.

§ 14.3

Ehrenmitglieder

Ein Ehrenmitglied ist ein vollwertiges Mitglied und hat somit auch sämtliche Rechte eines aktiven Mitglieds, mit dem Unterschied dass das Ehrenmitglied vom Cliquenbeitrag befreit ist.

Um Ehrenmitglied zu werden muss man mindestens 25 Jahre Mitglied sein und von der Clique durch Mehrheitsentscheid gewählt werden.

§ 15

Satzung

Diese Satzung kann nur durch eine Generalversammlung oder eine außerordentliche Sitzung mit 75% der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Ein Änderungsantrag wird angenommen mit 75% der abgegebenen Stimmen.

§ 15.1

Die vorliegende Satzung ist allein gültig und setzt jede vorangegangene außer Kraft.

§ 16

Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Clique geht das Inventar mit Ausnahme der flüssigen und festangelegten Geldmittel zur treuhänderischen Verwahrung an die Narrenzunft ROLLI- DUDEL e.V. Wyhlen.

Die Geldmittel werden wie folgt verteilt:

Die vorhandenen Geldmittel werden durch die Summe der gesamten Mitgliederjahre dividiert. Das Zwischenergebnis wird mit dem auf das einzelne Mitglied fallenden Mitgliedsjahren multipliziert und ergibt somit den Auszahlungsbetrag. (Anzahl gesamte Mitgliederjahre = Summe der Mitgliedsjahre aller Mitglieder).